

*Tobias Ceffinato*

## Akzessorietät des Strafrechts zwischen Rechtspolitik und Strafrechtsdogmatik<sup>\*</sup>

### *Abstract*

Das Strafrecht legitimiert seine Existenz klassischerweise nicht aus sich selbst heraus, sondern aus dem Gedanken vorgelagerten Rechtsgüterschutzes. Das Ausmaß dieses Ansatzes ist dabei um einiges größer, als es der Blick auf die Grundsatzdiskussion erwarten lässt, wenn dieser bis weit in die Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale hineinwirkt. Hierauf aufbauend vermag in der Debatte um ein akzessorisches oder strafrechtsautonomes Begriffsverständnis der Griff durch die Schale der Formalbetrachtung hin zur Inhaltsdiskussion vollführt werden.

*Schlagwörter:* Akzessorietät, Rechtsgutslehre, Bestimmtheitsgrundsatz, Verhältnismäßigkeitsprinzip, faktische Betrachtungsweise

*Accessoriness of criminal law between legal policy and criminal law dogmatics*

### *Abstract*

*Criminal law is not justified by itself but rather by the idea of protection of legal rights. The reach of this approach is far broader than its origin may suggest, considering that it affects the interpretation of the elements of criminal provisions. When taking this into account, progress can be made in the debate about an accessory versus an autonomous interpretation of criminal law.*

*Keywords:* Accessoriness, protection of legal rights, principle of clarity and definiteness, principle of proportionality, factual point of view

### *A. Einführung*

Erst in jüngerer Vergangenheit, genauer gesagt auf der letzten Strafrechtslehrertagung in Augsburg 2015, wurde die alte Diskussion um die Legitimation strafrechtlicher Normen ein erneutes Mal geführt; Diskussionsbedarf gab es angesichts des Inzestbe-

\* Manuskript des Habilitationsvortrags, den der Verfasser am 22.6.2016 vor der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth gehalten hat.

schlusses des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2008<sup>1</sup> genug. Eckpfeiler ist bekanntlich die Grundsatzfrage, ob die Statuierung einer Vermeidepflicht dem Schutz eines mehr oder minder bestimmten Rechtsguts dienen muss. Das Meinungsspektrum innerhalb der Befürworter dieser These reicht von einem beinahe mnemotechnisch zu verstehenden systemimmanenten, bis hin zu einem dem Gesetzgeber Grenzen setzenden systemkritischen Rechtsgutsbegriff. Der Ausgangspunkt dieser beiden Hauptströmungen kumuliert dabei unbewusst auch in der Frage nach Existenz und Reichweite eines emanzipierten Strafrechts. Otto hat dies erst kürzlich auf den Punkt gebracht: „In Wirklichkeit geht es in der Debatte um den Rechtsgutsbegriff [...] um inhaltliche Divergenzen hinsichtlich der legitimen Reichweite des Strafrechts, d.h. um unterschiedliche Beurteilungen der Bedeutung und Funktion des Rechtsgutsbegriffs bei der Bestimmung der Legitimität von Strafrechtsnormen“<sup>2</sup>. Je mehr man dem Strafrecht die Aufgabe zuweist in anderen Rechtsgebieten bestehende Vorgaben zu schützen,<sup>3</sup> wie es insbesondere auch einer den Rechtsgüterschutz ablehnenden subjektiven Theorie vor schwiebt,<sup>4</sup> desto eher dürfte man auch geneigt sein, einem akzessorischen Strafrechtsverständnis das Wort zu reden. Demgegenüber dürfte die Rede von einer „Versklavung des Strafrechts durch das zivilistische Denken“ eher dort anzutreffen sein, wo dem Strafrecht originär eigenständige Funktionen zugedacht werden können und der Rechtsgutsbegriff keiner wie auch immer gearteten Kompatibilitätskontrolle unterzogen wird. Gemessen an der klassischen Streitfrage um die Legitimation abstrakter Gefährdungsdelikte und die hierbei oft kritisierte Anmaßung des Gesetzgebers, neue Rechtsgüter zu erfinden,<sup>5</sup> offenbart sich dabei zugleich eine gewisse Diskrepanz zwischen dem bejahenden Akzessorietätsverständnis der wohl herrschenden Meinung und deren Unbedenklichkeitserklärung im Hinblick auf jene Vorverlagerungen des Rechtsgüterschutzes.

Unverhofft an Aktualität hat diese Frage nunmehr dadurch gewonnen, dass das Bundesverfassungsgericht, welches im erwähnten Inzestbeschluss die Rechtsgutstheorie noch offen abgelehnt hatte,<sup>6</sup> einen Vorlagebeschluss des LG Berlin hinsichtlich einer Strafnorm der Rindfleischkettenverordnung offenbar zum Anlass nimmt, über den bisher beinahe grenzenlos scheinenden Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Normierung von Strafnormen nachzudenken.<sup>7</sup>

1 BVerfGE 120, 224. Das Gericht hat die Rechtsgutslehre offen abgelehnt (BVerfGE 120, 224, 241), den Begriff „Rechtsgut“ aber fortlaufend in dieser, als auch in Folgeentscheidungen (etwa BVerfGE 124, 300, 325; 126, 170, 197, 200; 133, 168, 199) gebraucht, weshalb u. a. unklar ist, ob es sich um eine protestatio facto contraria oder eine Begrenzung des Aussageinhalts auf die Ablehnung einer systemkritischen Rechtsgutstheorie handelt.

2 Otto Jura 2016, 361.

3 Bittmann NStZ 2016, 249, 251; Münchener Kommentar/Schmitz 2014, Vorbemerkung zu den §§ 324 ff. Rn. 42; Otto Jura 2016, 361, 367.

4 Etwa Jakobs ZStW 107 (1995), 843, 849. Zum historischen Ursprung Otto Jura 2016, 361, 363.

5 Schönke/Schröder/Eisele 2014, Vorbemerkungen zu den §§ 13 ff. Rn. 10.

6 Vgl. schon Fn. 1.

7 BVerfG 2 BvL 1/15. Dazu Bittmann NStZ 2016, 249; Hamm NJW 2016, 1537. Im nunmehr ergangenen Beschluss (BVerfG NJW 2016, 3648) wurde diese Problematik gänzlich ausgespart.

Abseits dieser, zugegebenermaßen auf den ersten Blick als Randzusammenhang erscheinenden Verknüpfung,<sup>8</sup> hat die Rechtsprechung hinsichtlich dieser Frage bereits unbewusst in anderem Zusammenhang Stellung bezogen, wenn im Speziellen die Zivilgerichte strafrechtlichen Normen, häufig zu allem Überfluss auch noch unabhängig davon, ob diese dem Schutz individueller oder überindividueller Rechtsgüter dienen, Schutzgesetzcharakter zuerkennen<sup>9</sup> und damit in augenfälliger Weise einem klassischen Zirkelschluss unterliegen, wenn die dann notwendig akzessorische Strafnorm dem Schutz zivilistischer Rechtspositionen dient, dabei aber nicht zwingend ein Verletzungsdelikt sein muss und im Anschluss zur Begründung zivilistischer Schadensersatzansprüche in die Pflicht genommen wird;<sup>10</sup> vom Phänomen, in solchen Konstellationen die Staatsanwaltschaften zur Aufklärung des Tatbestandes zu instrumentalisieren noch gar nicht gesprochen.

### B. Zum Begriff der Akzessorietät

Klassischerweise lassen sich verschiedene Formen von Akzessorietät unterscheiden. Neben Begriffs- und Inhaltsakzessorietät, deren Grenzen oft kaum zu ziehen sein dürften, wären Bindungswirkungen zwischen den einzelnen Rechtsgebieten, wie sie in rechtlicher Hinsicht im als verwaltungsrecht- bzw. verwaltungsaktakzessorischen Umweltstrafrecht umgesetzt sind oder im tatsächlichen Bereich jüngst etwa für den Zivilprozess im Hinblick auf strafrechtliche Tatsachenfeststellungen diskutiert werden,<sup>11</sup> einem weiten Akzessorietätsverständnis ebenso zuordenbar, wie Fragen nach dem Rangverhältnis strafrechtlicher und außerstrafrechtlicher Normen gleichen Regelungs inhalts.<sup>12</sup> Auf strafrechtlichem Terrain beginnt die Diskussion traditionell bereits bei der wenig ergiebigen Frage, wie der Begriff der Sache im Rahmen des Diebstahls zu verstehen ist,<sup>13</sup> erstreckt sich von dort aus über das Eigentumsverständnis,<sup>14</sup> um in neuerer Zeit beispielsweise bei den insolvenzrechtlichen Krisenbegriffen, der Zulässigkeit einer Arbeitnehmerüberlassung und deren Auswirkungen auf die Arbeitgebereigenschaft i. R. d. § 266a StGB<sup>15</sup>, der Bestimmung des Handlungsunrechts der Untreue

<sup>8</sup> Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber im Anschluss an die Finanzmarktkrise § 54a in das Kreditwesengesetz eingefügt, um die *Stabilität des Finanzsystems* zu gewährleisten (vgl. Münchener Kommentar/Janssen 2015, § 54a KWG Rn. 5) und damit ganz offenbar ein neues Rechtsgut kreiert.

<sup>9</sup> BGHZ 106, 204, 207; 116, 7, 13.

<sup>10</sup> Besonders bedenklich ist der teilweise anzutreffende Rückschluss, von der Anerkennung einer Strafnorm als Schutzgesetz, auf deren individualschützende Wirkung, so zu lesen bei Spindler/Stilz/Hefendehl 2015, § 399 Rn. 5.

<sup>11</sup> Heese JZ 2016, 390ff.

<sup>12</sup> Wagner 2015, 99 ff. begrenzt sein Akzessorietätsverständnis auf den letzten Punkt.

<sup>13</sup> Fischer 2017, § 242 Rn. 3; Kretschmer JA 2015, 105; Schneider/Kaltenhäuser medstra 2015, 24, 27.

<sup>14</sup> Otto 1970, *passim*; ders. 2005, § 40 Rn. 10.

<sup>15</sup> Floeth NZS 2015, 60; Lange NZWiSt 2015, 248, 251.

bei gesellschaftsrechtlichen Pflichtverletzungen<sup>16</sup> oder der betrugsstrafrechtlichen Schadensbemessung<sup>17</sup> anzulangen.

Der Hintergrund der Diskussion, d. h. die Beweggründe für ein bestimmtes Begriffsverständnis, wird regelmäßig an keiner Stelle offengelegt, weshalb sich das Ergebnis in Bezug auf einzelne Tatbestände zunächst kaum voraussehen lässt. Befeuert wird dies durch den Befund, dass die Diskussion über die Verwendung von Schlagwörtern wie demjenigen der „Akzessorietät“, der „ultima-ratio Funktion des Strafrechts“<sup>18</sup> oder der „Einheit der Rechtsordnung“<sup>19</sup> nicht hinausgekommen ist<sup>20</sup> und somit der Griff durch die Schale zum materiellen Kern des Problems nicht vollführt wurde. Deshalb kann es auch nicht verwundern, wenn der 4. Strafsenat des BGH in einer zu allem Überfluss auch noch kaum beachteten Entscheidung die Rechtsprechung zum faktischen Geschäftsführer nunmehr auf die Einheitsregelung der Insolvenzverschleppung in § 15a InsO übertragen hat. Die kaum haltbare Begründung des Senats hierzu lautet: „Mitglieder des Vertretungsorgans“ einer GmbH im Sinne der Regelung seien der Geschäftsführer, „dem nach ständiger Rechtsprechung der faktische Geschäftsführer gleichsteht.“<sup>21</sup> Als Referenz kann sich der Senat allerdings auf den Willen des Gesetzgebers berufen, der durch die zentralisierte Neufassung des Tatbestandes der Insolvenzverschleppung nach eigenem Bekunden nur historisch belegbare Differenzierungen beseitigen, aber nicht an der ständigen Rechtsprechung zum Täterkreis rütteln wollte.<sup>22</sup> Dogmatisch ist die Argumentation des Senats freilich alles andere als überzeugend, da der faktische Geschäftsführer einem Mitglied des Vertretungsorgans allenfalls gleichstehen kann, aber eben kein Mitglied ist. Das offen zu Tage liegende kriminalpolitische Anliegen dieser Konstruktion ist es, gerade solche Umgehungshandlungen einzufangen, wofür aber nicht die an das Gesetzlichkeitsgebot gebundenen Gerichte, sondern die Legislative selbst verantwortlich zeichnet.

Die Rechtspolitik kann gerade vor dem strafrechtsspezifischen Hintergrund des Bestimmtheitsgebots des Art. 103 Abs. 2 GG isoliert demnach kein Maßstab für die Frage sein, ob ein Deliktsmerkmal akzessorisch oder strafrechtsautonom aufzufassen ist. Dies kann allein Folge einer Normalanalyse sein. Das dort gefundene Ergebnis wird naturgemäß wiederum wechselseitig von rechtspolitischen Überlegungen überlagert, weshalb sich die Frage der Zulässigkeit eines solchen Verfahrens stellt. Roxin hatte bereits in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts den Versuch unternommen, die bis dahin bestehenden Gräben zwischen Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik zu überwinden, indem er von einem ergänzenden Nebeneinander beider Materien ausging.<sup>23</sup> Ob-

16 BGH StV 2010, 78; *Bosch/Lange* JZ 2009, 225, 234; *Brammsen* wistra 2009, 85, 89.

17 Schneider/Kaltenhäuser medstra 2015, 24, 26 ff.

18 Jüngst Gärditz JZ 2016, 641.

19 Hierzu instruktiv *Engisch* 1935, 1 ff.; *Felix* 1998, 142 ff.

20 Ebenso Wagner 2015, 103.

21 BGH NJW 2015, 712,713 m. krit. Anm *Ceffinato* StV 2015, 442.

22 BT-Drucks. 16/6140, S. 55. Dass es beispielsweise in § 55 KWG noch eine „separate“, verwandte Regelung gibt, erklärt sich daraus, dass den Geschäftsleitern kein eigenes Recht zur Insolvenzantragsstellung zukommt.

23 Roxin 1973.

schon dieser bestehenden Möglichkeit einer Wechselwirkung kann eine strafrechtsautonome, faktische Betrachtungsweise nicht von vornherein verworfen werden. Strikt abzulehnen ist jedenfalls die Stigmatisierung einer solchen, häufig auf den Namen Bruns reduzierten Sicht als nationalsozialistisches Gedankengut, da ein jedes Argument, unabhängig von seiner Herkunft, auf dem Boden exakter Dogmatik diskutiert, bemessen und erforderlichenfalls mit Sachargumenten verworfen werden muss.

### C. Bausteine eines akzessorischen Strafrechtsverständnisses

Bevor auf die Implikationen eines bestimmten Verständnisses geblickt werden kann, ist es deshalb unumgänglich Kriterien zu benennen, welche für bzw. gegen Akzessorietät sprechen. Erst in einem nachgelagerten Schritt kann sich der Frage gewidmet werden, ob diese Kriterien mit kriminalpolitischen Argumenten angereichert werden können. Weit verbreitet ist hierbei die mehr oder minder unbewusst erfolgende Argumentation anhand der Regelungsdichte eines bestimmten Bereichs.<sup>24</sup> Exemplarisch werden die Kapitaldelikte Totschlag und Körperverletzung, ebenso wie die Willensbeeinträchtigungsdelikte der Nötigung oder Vergewaltigung, der primären Strafrechtszuständigkeit zugeschrieben,<sup>25</sup> wohingegen Delikte wie der Bankrott oder das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt Prototypen akzessorischer Normsetzung darstellen sollen.<sup>26</sup> Begründen lässt sich dies damit, dass der Gesetzgeber etwa den Bereich des Insolvenzrechts mit der Insolvenzordnung oder denjenigen der Eigentumszuordnung mit dem Sachenrecht umfassend geregelt hat, weshalb das Strafrecht insoweit an diese Vorentscheidung anknüpft, soll es nicht dem Vorwurf ausgesetzt werden, Strafrechtschutz um seiner selbst willen zu betreiben. Demgegenüber sind die genannten Kapitaldelikte so alt wie die Menschheit selbst und besitzen deshalb keine Vorregelungen.<sup>27</sup>

#### I. Dem Dekalog entspringende Straftatbestände

Nun wird man gegen die These, der Schutz von der herrschenden Meinung als solcher bezeichneter, höchstpersönlicher Rechtsgüter erfolge originär durch das Strafrecht, wenig anführen können. Das zivile Deliktsrecht selbst trifft ja gerade keine umfassende Regelung hinsichtlich der Schutzgegenstände und besagter § 823 Abs. 2 BGB belegt das Übrige. Und wenn das Strafrecht beispielsweise den Lebensschutz im Gegensatz zum Zivilrecht bereits mit Einsetzen der Eröffnungswehen beginnen lässt,<sup>28</sup> um Straf-

24 Hegemanns 2000, 117 ff.; Ischebeck 2009, 129 ff.; Lüderssen 2005, 169; Münchener Kommentar/Schmitz 2014, Vor. §§ 324 ff. Rn. 42; Scholz/Tiedemann/Rönnau 2015, § 82 Rn. 5 f.

25 Sofern insoweit von einem sog. „Kernstrafrecht“ die Rede ist (zu unbestimmt demgegenüber Frisch NStZ 2016, 16, 22), ist gegen eine solche Kategorisierung hingegen nichts zu erinnern.

26 Münchener Kommentar/Radtke 2014, § 266a Rn. 10; Nomos Kommentar/Kindhäuser 2014, Vorbemerkungen zu den §§ 283 bis 283d Rn. 92, 97, 99.

27 Rudolphi NStZ 1984, 193, 194; Wagner 2015, 99, 110.

28 BGH NStZ 2008, 393, 394; Fischer 2017, Vor §§ 211–217 Rn. 5; Schönke/Schröder/Eser/Sternberg-Lieben 2014, Vor §§ 211 ff. Rn. 13.

barkeitslücken während des Geburtsvorgangs zu schließen,<sup>29</sup> werden Einwände gegen dieses offbare kriminalpolitische Vorgehen soweit ersichtlich nicht einmal im Ansatz erwogen. Auf diesem Terrain ist daher zutreffend von einer strafrechtsautonomen Begriffsbildung und der strafrechtsdogmatischen Herrschaft des Postulats teleologischer Auslegung zu sprechen,<sup>30</sup> denn insofern ist das Strafrecht mit Jescheck/Weigend wohl tatsächlich die „geschichtlich älteste Form, in der das Recht überhaupt erscheint“<sup>31</sup>. In ihrer Allgemeingültigkeit ist diese Aussage jedoch sogleich wieder ein gutes Stück zu relativieren, wenn man sich nur verdeutlicht, dass bei den fahrlässigen Varianten dieser Delikte von der ganz herrschenden Meinung die Sorgfaltspflichtverletzung anhand außerstrafrechtlicher Maßnormen, Pflichtenkatalogen o.ä. bestimmt wird.

## II. Schutz von Wirtschaftspositionen

Auf der anderen Seite ist die Ausformung eines bestimmten Bereichs durch die Rechtsordnung notwendige, aber nicht zugleich hinreichende Bedingung für die Annahme einer akzessorischen Bindung der Strafnorm. Denn nur, weil der Gesetzgeber beispielsweise in § 241a BGB aus Gründen des Wettbewerbsrechts geregelt hat, dass kein Anspruch auf Rückgabe einer unerlaubt zugesandten Sache besteht, muss dies nicht zwingend dazu führen, den Eigentümer als Täter eines Diebstahls seiner eigenen Sache auszuschließen. Mindestens ebenso widersinnig erscheint es, dass die herrschende Meinung den Eigentumsschutz als gewahrt betrachtet, wenn sie davon ausgeht, dass der Empfänger einer solch unerlaubt zugesandten Ware, der sie sich zueignet, gerechtfertigt handelt,<sup>32</sup> obwohl der Gesetzgeber das Eigentumsrecht beim Versender ließ. Die Besonderheit dieser Konstellation liegt sogar darin, dass ein akzessorisches Strafrechtsverständnis in diesem Fall den Bereich strafbaren Handelns weiter zieht; eine Rolle, die regelmäßig der Kriminalpolitik zufällt. Ein weiteres Beispiel markiert der in § 284 StGB geregelte Tatbestand des unerlaubten Veranstaltens eines Glücksspiels, bei welchem europarechtliche Vorgaben der Kohärenz Eingang in die Norm finden,<sup>33</sup> weshalb weitgehend anerkannt ist, dass ein Glücksspiel zwar verwaltungsrechtlich verboten sein kann, während es strafrechtlich unter Umständen zu keinen Sanktionen kommen darf.<sup>34</sup> Letzteres ist freilich bei genauerer Betrachtung keine unmittelbare Frage der Akzessorietät, sondern betrifft vielmehr die Deliktsstufe der Strafwürdigkeit und darf

29 Diese ergeben sich daraus, dass ein Schwangerschaftsabbruch nicht fahrlässig begehbar ist.

30 So BGHSt. 34, 221, 225; *Cadus* 1984, 19 m.w.N.; Jescheck/Weigend 1996, § 7 II 2; Lenckner ZStW 106 (1994), 502, 511.

31 Jescheck/Weigend 1996, § 7 II 2.

32 Schönke/Schröder/Eser/Bosch 2014, § 246 Rn. 23; Lackner/Kühl 2014, § 246 Rn. 10; Matzky NStZ 2002, 458, 463.

33 Schönke/Schröder/Heine/Hecker 2014, § 284 Rn. 2.

34 Lackner/Kühl/Heger 2014, § 284 Rn. 12; Nomos Kommentar/Wohlers/Gaede 2014, § 284 Rn. 22.

deshalb nicht mit dem umgekehrten Fall der Sanktionierung außerstrafrechtlich erlaubten Verhaltens<sup>35</sup> verwechselt werden.

Hinzu kommt, dass es ohnehin kaum gelingen dürfte, eine allgemeingültige Höhenmarke für die Ausgestaltung des außerstrafrechtlichen Lebensbereichs zu finden. Während das Rechtsgut Leben das eine, das Rechtsgut Eigentum das andere Extrem markieren, gestaltet sich schon die Frage nach dem Umfang der Ausgestaltung des Rechtsguts Vermögen als große Hürde. Nicht von ungefähr wird deshalb seit Jahrzehnten um *den einen* strafrechtlichen Vermögensbegriff gestritten.<sup>36</sup> Wendet man nämlich den Maßstab des vorgeprägten Lebensbereichs an, könnte man zum Nachweis eines ökonomischen Vermögensbegriffs sicherlich anführen, dass der Terminus des Vermögens, anders als der des Eigentums, im BGB keine Durchnormierung erfahren hat und auch nicht vom Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG erfasst wird. Andererseits haben Teilbereiche, wie etwa das Eigentum, durchaus Regelungen erfahren und es gibt Teilbereiche, in denen Regelungen zu finden sind, wenn man nur an das Vermögen juristischer Personen wie der AG oder GmbH denkt, wobei letzteres bei genauer Betrachtung natürlich nichts mit dem Inhalt des Vermögensbegriffs als solchem zu tun hat. Aktuell wird die Problematik genau an dieser Stelle durch Entscheidungen der einzelnen Strafsenate des BGH zur Frage der Schadensbemessung, wonach außerstrafrechtliche Vorrangswertungen als Entscheidungskriterien herangezogen werden.<sup>37</sup>

Nicht verhohlen werden soll deshalb an dieser Stelle, dass es sich beim Kriterium der Ausgestaltung des vorstrafrechtlichen Lebensbereichs durch den Gesetzgeber durchaus um ein im Ansatz taugliches, in gewissem Umfang aber auch zirkuläres Kriterium handelt, da es wesentlich davon abhängt, inwieweit der Gesetzgeber diesen entsprechenden Bereich auch tatsächlich vorgestalten wollte.

#### D. Wider ein akzessorisches Strafrechtsverständnis

Gegenpol einer Akzessoriätsbefürwortung wäre eine sog. strafrechtsautonome oder faktische Betrachtungsweise, wonach maßgebend eben nicht rechtliche Vorrangregelungen, sondern originär strafrechtliche Auslegungserwägungen sein sollen.<sup>38</sup> Eine erstmalig eingehende Ausarbeitung eines solchen Konzepts erfolgte zu Beginn des 20. Jahrhunderts durch Bruns.<sup>39</sup> Dieser wollte die Ketten einer zivilrechtsakzessorischen Betrachtungsweise, die aus seiner Sicht das Erzielen sachangemessener Ergebnisse hinderten, mittels einer faktischen Betrachtungsweise sprengen. Rechtshistorisch wurde der zum Teil mit fraglichen Argumenten hinterlegte Vorstoß durch die kurze Zeit später erfolgte Einführung des § 2 StGB überholt.

35 Münchener Kommentar/Schmitz 2014, Vor. §§ 324 ff. Rn. 43.

36 Vgl. nur Satzger/Schluckebier/Widmaier/Satzger 2016, § 263 Rn. 142 ff.

37 BGHSt. 57, 95; 58, 205; BGH NJW 2014, 3170. Zustimmend Ceffinato NZWiSt 2015, 90; Wessels/Hillenkamp 2016, Rn. 539. Kritisch Schneider/Kaltenhäuser medstra 2015, 24, 28 f.

38 Michalski/Dannecker 2010, § 82 Rn. 44.

39 Bruns 1938.

Auch heute von Akzessorietätsgegnern häufig bemühte Beispiele sind etwa Statuseigenschaften im Rahmen von Sonderdelikten, wie die Stellung als Arbeitgeber, Schuldner oder der berühmte Geschäftsführer. So soll insolvenzantragspflichtiger Geschäftsführer demnach auch der – prekärer Weise zunächst im Zivilrecht entwickelte – faktische Geschäftsführer sein, der zwar nicht formal zum Leitungsorgan bestellt wurde, was praktisch häufig deshalb vorkommt, weil gegen ihn eine Registersperre<sup>40</sup> verhängt wurde, aber tatsächlich über das Wohl und Wehe des Unternehmens entscheidet. Oder für die Auslegung des – so freilich nicht in § 283 Abs. 6 StGB enthaltenen – Statusbegriffs des „Schuldnern“ soll entscheidend sein, „daß derjenige, der den Aufgabenkreis des Schuldnern faktisch übernommen hat, eine Bankrottaktion verübt hat und daß die Zahlungen aus dem seiner Verwaltung unterliegenden Vermögen eingestellt worden sind [...]“.<sup>41</sup>

Die Argumentationsstruktur der Befürworter der Auslegungsmethodik einer strafrechtlichen Betrachtungsweise ist, wie unschwer zu erkennen sein dürfte, sehr stark an einem gewünschten Ergebnis orientiert und damit offen kriminalpolitisch motiviert, wenn als Hauptargument gegen die Akzessorietät des Strafrechts vorgetragen wird, dass hierdurch Strafbarkeitslücken entstehen müssen.<sup>42</sup> Geschuldet ist dies der Überbetonung der unterschiedlichen Intentionen der jeweiligen Rechtsgebiete und damit der Vereinzelung des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzdogmas. Bedenken im Hinblick auf die Tatbestandsbestimmtheit werden mit der Erwägung beiseite gewischt, es handele sich um nichts anderes als einen Auslegungsgrundsatz, der es ermögliche, den tatsächlichen Gegebenheiten gerecht zu werden.<sup>43</sup> Dieser entlarvende Befund geht Hand in Hand mit der vielfach geäußerten Gegenkritik, die tatsächliche Betrachtungsweise sei letztlich ein Einfallstor der Willkür in die Dogmatik<sup>44</sup>.

Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass Akzessorietät und faktische Betrachtungsweise und damit auch Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik nicht ohne weiteres zusammengedacht werden können und insofern der Harmonierungsversuch Roxins in eine Sackgasse zu weisen scheint. Als Grund dieses Befundes ist das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG auszumachen, an welches sich die Dogmatik halten muss, über welches die Kriminalpolitik hingegen hinwegsehen kann. Deutlich wird hierbei auch, dass den unterschiedlichen Ansätzen eine unterschiedliche Perspektive zugrunde liegt, wenn die Dogmatik mit bestehenden Normen arbeitet, die Kriminalpolitik demgegenüber diese Schwelle zum Schutze eines höheren Interesses überwinden kann, wenn sie bestrebt ist, aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen, die bei Normschaffung nicht bekannt waren oder bedacht wurden, zu regulieren.

40 Vgl. bspw. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 GmbHG, § 76 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 AktG.

41 Wiesener 1971, 184. Nur im Ergebnis ebenso Rimmelspacher, JZ 1967, 472, 477.

42 So Bruns 1931, 87 f., 110 [„esoterische Begriffsbildung“] und JZ 1958, 461, 462; Gübel 1994, 24 f. Vgl. auch Fuhrmann 1989, 149 f.

43 Münchener Kommentar/Schaal 2011, § 399 Rn. 23.

44 Ähnlich Lüderssen 2007, 37, 39; moderater Tiedemann 1976, 177.

### E. Die Realität sieht anders aus

Nun sollte man meinen, dass gerade die Rechtsprechung auf die Anwendung des Gesetzes beschränkt ist und daher Dogmatik in Reinform betreibt. „Weit gefehlt“ wird man sich sagen, wenn man die Methodik der Rechtsfortbildung mit in die Betrachtung einbezieht. Auf dem Gebiet des Strafrechts wäre hier etwa an die Zulassung strafprozessualer Absprachen<sup>45</sup> oder das Institut der (echten) Wahlfeststellung<sup>46</sup> oder die Straflosigkeit der Bestechung von Vertragsärzten<sup>47</sup> zu denken, allesamt Bereiche, in denen die Rechtspolitik eine hochgradige Rolle gespielt hat. Frappierende Gemeinsamkeit dieser Beispiele ist aber, dass das Hineinwirken der Kriminalpolitik in das strafrechtliche Auslegungsergebnis vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen *Bestimmtheitsgrundsatzes* Bestand hat. Für den Bereich der Straflosigkeit eines Verhaltens bedarf dies keiner Erläuterungen. Auch das von Seiten des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs an den Pranger gestellte Institut der echten Wahlfeststellung begründet entgegen der geäußerten Kritik keine Verdachtsstrafe, sondern schafft nur die Möglichkeit mit Sachverhaltsungewissheiten umzugehen, bei denen feststeht, dass sich der Beschuldigte in jeder denkbaren Variante strafbar gemacht hat. Dies verstößt auch keineswegs gegen das Analogieverbot, da der Beschuldigte eine im StGB enthaltene Strafnorm schuldhaft verwirklicht hat, womit auch der Vorwurf, die Gerichte würden sich zum Ersatzgesetzgeber aufschwingen, entkräftet ist.<sup>48</sup> Und schließlich kommt auch das Institut der Absprache zwar mit so gut wie allen strafprozessualen Verfahrensgrundsätzen in Konflikt, überschreitet die jeweiligen Grenzlinien aber nicht, wenn das Geständnis des Angeklagten nachprüfbar sein muss, Punktstrafen und Sanktionsscheren verboten sind sowie alle Abspracheinhalte in der Hauptverhandlung offenzulegen sind.<sup>49</sup>

Warum gestaltet sich nun ein Bekenntnis für oder gegen die Akzessorietät des Strafrechts so schwierig? Worin liegt der Unterschied zwischen den Formen zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung als Ausdruck berücksichtigungsfähiger Rechtspolitik und einer abzulehnenden faktischen oder kriminalpolitischen Betrachtungsweise? Da das Strafrecht selbst hierzu kraft der Natur der Sache schweigt, gerade im Rahmen der Rechtsgutsdiskussion aber immer stärker nach verfassungsrechtlichen Vorgaben gefahndet wird,<sup>50</sup> wird diese Vorgehensweise zunächst blind adaptiert. Einerseits lassen sich dem Grundgesetz nur spärlich Aussagen über das Verhältnis des Strafrechts zu den sonstigen Teilrechtsordnungen entnehmen. Als einzige Ausnahme kann lediglich der ultima-ratio Grundsatz benannt werden, der mit seiner Rückankoppelung an einen legitimen Zweck Einfallstor für außerstrafrechtliche Wertungen ist, was wiederum vor

45 Heute geregelt in § 257c StPO, vor dem 4.8.2009 reines Richterrecht, vgl. BGHSt. 43, 195, 203 ff.; 50, 40, 49 ff., 60 ff.

46 Vgl. BGH NStZ 2014, 392, 392f.

47 Vgl. BGHSt. 57, 202.

48 Ceffinato Jura 2014, 655, 663 f.

49 BVerfGE 133, 168; BGHSt. 43, 195; 50, 40; Ceffinato Jura 2013, 873, 875 f.

50 Otto Jura 2016, 361, 363 ff.

dem Hintergrund des hierauf bezogenen strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes als Anhaltspunkt für die Akzessorietät des Strafrechts gedeutet werden kann.<sup>51</sup> Ebenso kann der Bestimmtheitsgrundsatz als Anhaltspunkt für eine Akzessorietät in gewissen vorgeformten Bereichen begriffen werden. Ansonsten wird der Gesetzgeber einer Systembindung ebenso wenig unterworfen, wie es einen Grundsatz der Rücksichtnahme auf die Zielsetzung anderer Teilrechtsordnungen gibt<sup>52</sup>. Im Wechselspiel der Teilrechtsordnungen ist deshalb auch das im öffentlichen Recht immer stärker diskutierte Prinzip der Folgerichtigkeit<sup>53</sup> unergiebig.

Prominente Beispiele für die Anbindung des Strafrechts an außerstrafrechtliche Regelungsgegenstände gibt es zuhauf. So würde wohl niemand behaupten, das Steuerstrafrecht wäre mit seinen Begriffen wie steuerlich erhebliche Tatsachen oder der Pflichtwidrigkeit des Inunkenntnislassens autonom. Nur derjenige Steuerschuldner, der den ihm obliegenden Mitwirkungspflichten, beispielsweise zur Abgabe einer Steuererklärung, nicht nachkommt, lässt die Finanzbehörden pflichtwidrig in Unkenntnis. Mindestens ein ebenso deutliches Bekenntnis zu seinem zivilistischen Ursprung beinhaltet der Tatbestand der Verletzung der Unterhaltpflicht nach § 170 StGB. Einer gesetzlichen Unterhaltpflicht entziehen kann sich nur derjenige, der leistungsfähig ist, weshalb neben die für sich besehen wenig komplizierte Berücksichtigung des Selbstbehalts auch schwierige Mangelfallberechnungen nach den §§ 1601 ff. BGB treten können, da eine Bindungswirkung an familiengerichtliche Entscheidungen, d.h. letztlich eine Akzessorietät zu ergangenen Judikaten, nicht besteht.<sup>54</sup> Überhaupt keinen Raum für eine strafrechtsautonome Betrachtung lässt schließlich der relativ junge Tatbestand des § 54a Kreditwesengesetz (KWG), der das Unterlassen der Einrichtung von Sicherungsmaßnahmen nach § 25c Abs. 4a oder Abs. 4b S. 2 KWG unter Strafe stellt, sofern hierdurch eine Bestandsgefährdung des Kreditinstituts herbeigeführt wird und die BaFin eine vollziehbare Anordnung erlassen hat. Generell lässt sich daher sagen, dass Vorschriften des Nebenstrafrechts regelmäßig akzessorisch zu außerstrafrechtlichen Pflichten sind<sup>55</sup> – was beileibe nichts mit der oft kritisierten fehlenden Signalwirkung im Hinblick auf das Kriminalunrecht<sup>56</sup> zu tun hat – und sich die Diskussion in diesem Bereich auf die Frage beschränkt, ob (a) bei Sonderdelikten auch faktische Verantwortliche sanktioniert werden können und ob (b) die reine Zuwiderhandlung gegen ein außerstrafrechtliches Verbot strafbarkeitsbegründend wirkt oder im Wege restriktiver

51 AA. Gärditz JZ 2016, 641.

52 Vgl. instruktiv Felix 1998, 285, 360 ff., 399; Ischebeck 2009, 120 ff.

53 Handbuch des Staatsrechts/Kirchhof 2010, § 181 Rn. 209 ff.; Lepsius JZ 2009, 260, 262; Tappe JZ 2016, 27.

54 Fischer 2017, § 170 Rn. 5.

55 Vgl. bspw. auch die §§ 17, 18 AWG, die – für den vorliegenden Zweck denkbar knapp formuliert – Verstöße gegen Embargos (unmittelbar geltende Rechtsakte der EU oder Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen) unter Strafe stellen oder § 49 BörsG, der direkt an das Verbot der Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften (§ 26 BörsG) anknüpft, ohne auch nur den Anschein einer Transformation der börsenrechtlichen Norm in eine strafrechtliche Vermeidepflicht erwecken zu wollen.

56 Münchener Kommentar/Hohmann 2015, § 15a InsO Rn. 13.

Tatbestandsauslegung engere Maßstäbe angelegt werden müssen, soll Strafe weiterhin nur bei Vorliegen eines sozialethisch wertwidrigen Sachverhalts verhängt werden und nicht zum Vollstreckter bei schlichtem verwaltungsrechtlichen Ungehorsam verkommen.

Fernab dieser konsentierten Pfade wird etwa bei den Insolvenzdelikten darüber gestritten, ob es einen originär strafrechtlichen Begriff der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gibt.<sup>57</sup> Die Begründung ist darin zu suchen, dass zwar zweifelsfrei festgestellt werden kann, welche steuerlichen Mitwirkungspflichten zur Inkennisssetzung der Finanzbehörden verpflichten oder bspw. § 1609 BGB eindeutig den Vorrang von Kindesunterhalt gegenüber Ehegattenunterhalt bestimmt. Demgegenüber ist etwa der insolvenzrechtliche Begriff der Überschuldung, der in § 17 Abs. 2 S. 1 InsO dahingehend umschrieben ist, dass der Gemeinschuldner nicht mehr in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen, vor dem Hintergrund des – freilich nicht unmittelbar geltenden – strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes hochgradig unbestimmt und daher ausfüllungsbedürftig. Dieser Vorgang des Anreicherns mit Wertungselementen des jeweiligen Rechtskreises ist deshalb keine Besonderheit, weil sich das Strafrecht als insolvenzrechtsakzessorisch, nicht hingegen als insolvenzrechtsprechungsakzessorisch erweist.<sup>58</sup> Hält sich die Auslegung in diesem Bereich innerhalb des Wortlauts, können kriminalpolitische Intentionen selbstverständlich Niederschlag im Ergebnis finden.

#### *F. Schlussbetrachtung*

Als Essenz dieser Ausführungen lässt sich festhalten, dass der Bestimmtheitsgrundsatz im Strafrecht der Berücksichtigung kriminalpolitischer Interessen Grenzen setzt. Unbestreitbar verfolgen etwa das Zivilrecht mit dem Ausgleich der Interessen Privater und das Strafrecht mit seinen Rechtsgüterschutzerwägungen unterschiedliche Ziele. Verkannt werden darf jedoch nicht, dass diese Rechtsgüter, sofern man der Rechtsgutslehre nicht von vornherein die Gefolgschaft verweigert, um greifbar und nachvollziehbar zu sein, einer Rückankopplung an bestehende Interessen bedürfen, sei es durch das Grundgesetz oder die Vorformung eines bestimmten Bereichs durch den Gesetzgeber, alles andere hätte vor dem Aspekt der Gewaltentrennung keinen Bestand. Zudem erfahren diese Gemeinschaftsinteressen, die keinesfalls feststehen, sondern dem Wandel und den Bedürfnissen der jeweiligen Epoche unterworfen sind,<sup>59</sup> mit ihrer Erfassung in Normen neben der demokratischen Legitimierung<sup>60</sup> eine durch die Normfassung vorgegebene Konkretisierung, die ihrerseits wiederum vor der Verfassung Bestand haben muss.<sup>61</sup> Damit ist das Argument des bestmöglichen Rechtsgüterschutzes kein Son-

57 BGH NJW 2000, 154, 156; Bittmann/Gruber 2004, § 7 Rn. 51 f.; Park/Sorgenfrei 2015, Teil 3, Kap. 5, C. § 283 Rn. 78.

58 So auch Satzger/Schluckebier/Widmaier/Bosch 2016, Vorbemerkungen zu §§ 283 ff. Rn. 11.

59 Frisch 1993, 72; Vogler ZStW 90 (1978), 132, 171.

60 Vgl. insoweit auch Kindhäuser 2015, 496.

61 BVerfGE 120, 224 (242).

derproblem der Akzessorietätsdiskussion, sondern eine allgemeine Frage der Reichweite legitimer Strafnormen. Dem Gesetzgeber sind hier Grenzen gesetzt durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Dies wäre nur von geringem Wert, könnte der Rechtsanwender beliebige Weiterungen des Tatbestandes vornehmen, weshalb in Fortschreibung dieser Bindung der Rechtsanwender die Wortlautgrenze zu beachten hat.

#### G. Conclusio hinsichtlich des aktuellen Vorlageverfahrens des LG Berlin

Abschließend sind noch einige Erwägungen zum Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers vor dem Hintergrund der Vorlage des § 10 Rindfleischetikettierungsgesetz veranlasst. In dessen Absatz 1 heißt es:

„*Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.*“

Die damit angesprochene Rechtsverordnung findet sich in § 1 Rindfleischetikettierungsstrafverordnung, wo es heißt:

„*Nach § 10 Abs. 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 12760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 [...] verstößt, indem er (1.) entgegen Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 [...] Rindfleisch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig etikettiert [...].*“<sup>62</sup>

Die Akzessorietät von § 10 Rindfleischetikettierungsgesetz dürfte mit Händen greifbar sein. Der Gesetzgeber pönalisiert dort letztlich den Verstoß gegen unmittelbar gelendes EU-Recht und konkretisiert lediglich vereinzelt Zuwiderhandlungen. Vom Standpunkt einer subjektiven Theorie ist es schwer, Einwände gegen diese Vorgehensweise zu finden, schützt der Gesetzgeber doch gerade die Geltung von Normen.<sup>63</sup> Unbestreitbar ist der Bereich der Rindfleischetikettierung durch den europäischen Gesetzgeber in seiner unvergleichlichen Art umfassend reguliert. Die Frage ist nur, wie weit ein Akzessorietätsverständnis reichen kann. Sie hat, bei genauer Betrachtung, wenig mit der hier behandelten Thematik zu tun, sondern mündet in die Frage eines materiellen Verbrechensbegriffs. Genauer: Ist das durch § 10 Rindfleischetikettierungsgesetz pönalisierte Verhalten strafwürdig? Ist die Fallhöhe erreicht, um von einem sozial-ethisch bedingten Unwerturteil zu sprechen, oder wird hier bloß verwaltungsrechtlicher Ungehorsam bestraft? Damit schließt sich der Kreis, da eine Antwort auf diese Frage voraussetzt, dass (a) der Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers bei der Schaf-

62 Vom Abdruck des Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit abgesehen.

63 Dazu Jakobs 1991, 1/9, 2/1 ff. und jüngst Kubiciel 2013.

fung strafrechtlicher Normen doch nicht unbegrenzt ist und (b) Kriterien benannt werden könnten, welche es erlauben einen Sachverhalt als strafwürdig zu beurteilen.<sup>64</sup> Es bewahrheitet sich ein umgangssprachliches Sprichwort: Totgesagte leben länger.

## Literatur

*Bittmann* (2004) Insolvenzstrafrecht

*Bittmann* Wider ein Strafrecht als alltäglicher Begleiter, in: *NStZ* 2016, 249-255

*Bosch/Lange* Unternehmerischer Handlungsspielraum des Vorstandes zwischen zivilrechtlicher Verantwortung und strafrechtlicher Sanktion, in: *JZ* 2009, 225-237

*Brammsen* Vorstandssuntreue, in: *wistra* 2009, 85-91

*Bruns* (1931) Können die Organe juristischer Personen, die im Interesse ihrer Körperschaften Rechtsgüter Dritter verletzen, bestraft werden?

*Ders.* (1938) Die Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken

*Ders.* Faktische Betrachtungsweise und Organhaftung, in: *JZ* 1958, 461-464

*Cadus* (1984) Die faktische Betrachtungsweise

*Ceffinato* Die Regelung zur Verständigung im Strafprozess im Lichte der Rechtsprechung der Bundesgerichte, in: *Jura* 2013, 873-882

*Ders.* Das Institut der Wahlfeststellung und seine verfassungsmäßige Zulässigkeit, in: *Jura* 2014, 655-665

*Ders.* Anmerkung zu den Beschlüssen des BGH vom 18.12.2014 – 4 StR 323/14 und 4 StR 324/14, in: *StV* 2015, 442-443

*Ders.* Besiegelter Schicksal oder Renaissance der personalen Schadenslehre?, in: *NZWiSt* 2015, 90-96

*Ders.* (2017) Vollendungsumkehr und Wiedergutmachung

*Engisch* (1935) Einheit der Rechtsordnung

*Felix* (1998) Einheit der Rechtsordnung

*Fischer* (2017) Strafgesetzbuch, 64. Aufl.

*Floeth* Strafbarkeit wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) in Fällen sog. Scheinselbständigkeit, in: *NZS* 2015, 60-63

*Frisch* (1993) An den Grenzen des Strafrechts, in: Küper u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Stree/Wessels*, 69-106

64 Weiterführend hierzu *Ceffinato* 2017.

*Ders.* Voraussetzungen und Grenzen staatlichen Strafens, in: NStZ 2016, 16-25

*Fuhrmann* (1989) Die Bedeutung des „faktischen Organs“ in der strafrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, in: Jescheck/Vogler (Hrsg.), Festschrift für Tröndle, 139-156

*Gärditz* Demokratizität des Strafrechts und Ultima Ratio-Grundsatz, in: JZ 2016, 641-650

*Goette/Habersack* (2011) Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Band 6, 3. Aufl.

*Gübel* (1994) Die Auswirkungen der faktischen Betrachtungsweise auf die strafrechtliche Haftung faktischer GmbH-Geschäftsführer

*Hamm* Richten mit und über Strafrecht, in: NJW 2016, 1537-1542

*Heese* Bindung des Zivilrichters an strafrechtliche Tatsachenfeststellungen – ein zukunftsweisendes Reformvorhaben?, in: JZ 2016, 390-400

*Hegmanns* (2000) Grundzüge einer Dogmatik der Straftatbestände zum Schutz von Verwaltungsrecht und Verwaltungshandeln

*Ischebeck* (2009) Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen i. S. v. § 266a Abs. 1 StGB während der materiellen Insolvenz der GmbH

*Isensee/Kirchhof* 2010, Handbuch des Staatsrechts, Band VIII

*Jakobs* (1991) Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl.

*Jakobs* Das Strafrecht zwischen Funktionalismus und „alteuropäischem“ Prinzipiendenken, in: ZStW 107 (1995), 843-876

*Jescheck/Weigend* (1996) Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Aufl.

*Joecks/Miebach* (2014) Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 5, 2. Aufl.

*Dies.* (2015) Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 7, 2. Aufl.

*Kindhäuser* (2015) Zu einem „kommunikativen“ Straftatmodell, in: Rotsch/Brüning/Schady (Hrsg.), Festschrift für Ostendorf, 483-500

*Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (2014) Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl.

*Kretschmer* Das Tatbestandsmerkmal „Sache“ im Strafrecht, in: JA 2015, 105-108

*Lackner/Kühl* (2014) Strafgesetzbuch, 28. Aufl.

*Lange* Die Strafbarkeit des Arbeitgebers nach § 266a StGB bei mit Scheinverträgen und im Rahmen des „Contractings“ beschäftigten Fachkräften, in: NZWiSt 2015, 248-254

*Lenckner* Privatisierung der Verwaltung und „Abwahl des Strafrechts“?, in: ZStW 106 (1994), 502-546

*Lepsius* Anmerkung zu BVerfG, Urteil v. 9.12.2008 – 2 BvL 1/07, 2/07, 1/08, 2/08, in: JZ 2009, 260-263

*Lüderssen* (2005) Primäre oder sekundäre Zuständigkeit des Strafrechts?, in: Arnold u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Eser*, 163-180

*Ders.* (2007) Entkriminalisierung des Wirtschaftsrechts II

*Matzky* § 241a BGB – ein neuer Rechtfertigungsgrund im Strafrecht?, in: *NStZ* 2002, 458-464

*Michalski* (2010) *GmbHG*, Band 2, 2. Aufl.

*Otto* (1970) Die Struktur des strafrechtlichen Vermögensbegriffs

*Ders.* (2005) *Grundkurs Strafrecht*, Die einzelnen Delikte, 7. Aufl.

*Ders.* Rechtsgutsbegriff und BVerfGE 120, 224, in: *Jura* 2016, 361-373

*Park* (2015) *Kapitalmarktstrafrecht*, 3. Aufl.

*Rimmelspacher* Strafrechtliche Organ-, Vertreter- und Verwalterhaftung, erörtert am Beispiel der Vollstreckungsvereitelung, in: *JZ* 1967, 472-479

*Roxin* (1973) *Kriminalpolitik und Strafrechtssystem*, 2. Aufl.

*Rudolphi* Primat des Strafrechts im Umweltschutz?, in: *NStZ* 1984, 193-199

*Satzger/Schluckebier/Widmaier* (2016) *Strafgesetzbuch*, 3. Aufl.

*Schneider/Kaltenhäuser* An den Grenzen des kreativen Strafrechts, in: *medstra* 2015, 24-31

*Schönke/Schröder* (2014) *Strafgesetzbuch*, 29. Aufl.

*Scholz* (2015) *GmbHG*, 11. Aufl.

*Spindler/Stilz* (2015) *Aktiengesetz*, Band 2, 3. Aufl.

*Tappe* Festlegende Gleichheit – folgerichtige Gesetzgebung als Verfassungsgebot?, in: *JZ* 2016, 27-33

*Tiedemann* (1976) *Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität*, Band I Allgemeiner Teil

*Vogler* Möglichkeiten und Wege einer Entkriminalisierung, in: *ZStW* 90 (1978), 132-172

*Wagner* (2015) Die Akzessorietät des Strafrechts, in: Bock/Harrendorf/Ladiges (Hrsg.), *Strafrecht als interdisziplinäre Wissenschaft*, 99-118

*Wessels/Hillenkamp* (2016) *Strafrecht Besonderer Teil 2*, 39. Auflage

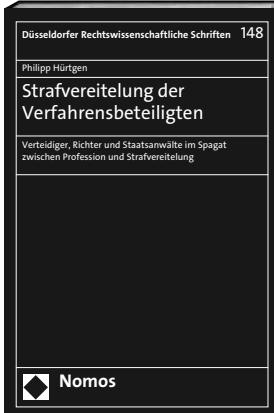
*Wiesener* (1971) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Stellvertretern und Organisationen

Kontakt:

*PD Dr. Tobias Ceffinato*

*Privatdozent an der Universität Bayreuth und Staatsanwalt, derzeit abgeordnet an die Generalstaatsanwaltschaft in Bamberg  
Universitätsstraße 30  
95447 Bayreuth  
tobias.ceffinato@uni-bayreuth.de*

## Wer vereitelt die Strafvereitelung?



### Strafvereitelung der Verfahrensbeteiligten

Verteidiger, Richter und Staatsanwälte im Spagat zwischen Profession und Strafvereitelung

Von Dr. Philipp Hütgen

2017, 537 S., brosch., 119,- €

ISBN 978-3-8487-3631-7

eISBN 978-3-8452-7966-4

(Düsseldorfer Rechtswissenschaftliche Schriften, Bd. 148)

[nomos-shop.de/28548](http://nomos-shop.de/28548)

Können Verteidiger, Richter und Staatsanwälte durch neutrales, sozialadäquates oder berufstypisches Verhalten Strafvereitelung begehen? Das Werk entwickelt eine gemeinsame allgemeine Methodik für jene Strafverfahrensbeteiligten und unterbreitet einen Vorschlag zur Änderung der §§ 258, 258a StGB.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: [www.nomos-eibrary.de](http://www.nomos-eibrary.de)

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter [www.nomos-shop.de](http://www.nomos-shop.de)

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



**Nomos**

THEMEN